

REZENSIONEN

Verena Frey, *Konflikttransformation durch Verfassungsdialoge am Beispiel Boliviens. Herrschaft, Recht und kollaborative Praxis in Bolivien*. Wiesbaden (Springer VS) 2016, 192 S., € 44,99.

Die Bolivianische Verfassung von 2009 ist ein prominentes Beispiel des lateinamerikanischen *Nuevo Constitucionalismo* oder *Constitucionalismo Emancipatorio* (Neuer bzw. Emanzipatorischer Konstitutionalismus), welcher die politischen Prozesse und Verfassungsänderungen in links regierten Ländern wie Ecuador, Venezuela und Bolivien international in den Fokus rückte. Die neue bolivianische Verfassung weckte bei vielen Beobachter*innen Hoffnungen auf eine radikale Transformation von Staat und Gesellschaft. Mit der Neugründung des Staates als *plurinational* untergräbt die bolivianische Verfassung zentrale Elemente der Idee des modernen Nationalstaats und wagt es, ein radikales Verständnis von Pluralität zu verrechtlichen. Indigenen Völkern und Gemeinden werden nicht nur weitreichende Rechte zugesprochen, sondern der Staat soll in allen Bereichen dekolonisiert werden. Besonders in Lateinamerika, aber auch im Globalen Norden wurden der verfassungsgebende Prozess und die daraus resultierende Bolivianische Verfassung in den Rechts- und Sozialwissenschaften rezipiert.

Verena Freys Arbeit bietet in dieser Debatte interessante neue Perspektiven. In dem auf ihrer Dissertation aufbauenden Buch untersucht sie am Beispiel Boliviens die Möglichkeiten und Grenzen der Konflikttransformation durch Verfassungsdialoge. Der Fokus sowie die theoretische Kontextualisierung der Arbeit sind von ihrer mehrjährigen Arbeit als Friedensfachkraft im Zivilen Friedensdienst (ZFD) der GIZ in Bolivien geprägt. Ihr Verständnis von Konflikt und Dialog sowie ihr Fokus auf systemtheoretische Ansätze sind vor diesem Hintergrund zu verstehen. Die Autorin konzentriert sich auf das Herausarbeiten der *Bedingungen*, unter denen bestimmte Prozesse stattfinden können, womit sie sowohl an theoretische Debatten im Bereich der Konflikttransformation anknüpfen als auch Erkenntnisse für die Praxis, die sie in ihrer Zeit als Friedensfachkraft miterlebt hat, liefern möchte.

Die Arbeit ist in fünf Teile gegliedert. In dem einleitenden ersten Kapitel präsentiert uns die Autorin einen Überblick über den Stand der Forschung zum Thema Verfassungsprozesse und Konflikttransformation. Insbesondere nimmt sie Bezug auf James Tullys Argumente zu Diversität und Verfassung.¹ Tully kritisiert den modernen westlichen Konstitutionalismus, der auf der Prämissen einer homogenen Gesellschaft basiert und so geschaffen ist, dass er auf Diversität mit Assimilierung oder Ausschluss reagiert. Diese grundlegende Kritik findet sich auch in vielen Arbeiten bolivianischer Autor*innen wieder. Sich auf Bill Reids Skulptur *Spirit of Haida Gwaii* beziehend, entwirft Tully das Ideal einer Verfassung *im Geist von Haida Gwaii*, in der ein gleichberechtigter Dialog zwischen allen Teilnehmenden herrscht. Reid's Kunstwerk stellt sehr unterschiedliche Passagiere in ein Kanu gedrängt dar, welche, so Tully's Interpretation, sich austauschen, ohne einer starren Norm unterworfen zu sein, und die alle in reziproken Beziehungen zueinander stehen. Tully entwirft das Ideal eines Dialogs, „in which the participants speak in their own languages and customary ways. They do not wish either to be silenced or to be recognised and constrained to speak within the institutions and traditions of interpretation of the imperial constitution that have been imposed over them.“² Die vorliegende Arbeit möchte sich empirisch diesem Ideal annähern und „sucht nach Anhaltspunkten, unter welchen Bedingungen der gleichberechtigte Dialog im Geist von Haida Gwaii möglich wäre“ (S. 1).

Im zweiten Kapitel werden die Grundlagen des der Arbeit zugrunde liegenden Verständnisses der Systemtheorie zusammengefasst. Die Autorin selektiert aus der bekannteren komplexen Literatur zur Systemtheorie Argumente und Aspekte, die für ihr Argument vonnöten sind, und präsentiert diese in zugänglicher Art und Weise. Sowohl Grundbegriffe der Systemtheorie werden kurz erklärt als auch das daraus resultierende Verständnis von Konflikt, Konflikttransformation und Staat.

1 Vgl. James Tully, *Strange Multiplicity: Constitutionalism in an Age of Diversity*, Cambridge 1999.

2 Tully (Fn. 1), 24.

Die (Luhmannsche) Systemtheorie ist fraglos in den Debatten über die aktuellen Prozesse in Bolivien nicht sonderlich präsent. In Anbetracht der äußerst reichen Literatur, welche die Komplexität von Staat und Recht im lateinamerikanischen (oder generell post-kolonialen Kontext) analysiert, ist die Wahl der Systemtheorie überraschend. Frey macht jedoch deutlich, dass sie sich den Limitationen der Systemtheorie bewusst ist, und verteidigt ihre Wahl mit Argumenten auf verschiedenen Ebenen. Sie betont, wie wirkungsvoll und nützlich sich dieser Ansatz in ihrer praktischen Arbeit erwiesen hat, sowie dessen interdisziplinäre Ausrichtung. Weiterhin argumentiert sie, dass ihrer Arbeit ein erweitertes Verständnis der Systemtheorie zugrunde liegt, was in diesem Fall hauptsächlich die Inkorporation der Idee von Netzwerken bedeutet. Die Implikation, dass post-koloniale Staaten sich hauptsächlich durch eine Systemkorruption (z.B. durch Netzwerke) von den westlichen Ländern unterscheiden, müsste jedoch kritisch hinterfragt werden. Generell bietet der in der Arbeit präsentierte systemtheoretische Ansatz viele interessante Anknüpfungs- und Dialogmöglichkeiten für die Erkenntnisse und Fragestellungen, die in post- und dekolonialen Ansätzen präsentiert werden. Es sind zurzeit noch wenige Arbeiten, die diesen „riskanten Kontakt“³ wagen, was die vorliegende Arbeit besonders interessant und wichtig macht. Diese möglichen Anknüpfungspunkte jedoch noch expliziter herauszuarbeiten, wäre ein Gewinn und würde die Arbeit sowohl in Hinblick auf eine Weiterentwicklung der Systemtheorie als auch in der lateinamerikanischen Debatte als noch relevanter positionieren. Mit diesem systemtheoretischen Ansatz versteht die Autorin schließlich die post-koloniale Situation in Bolivien als einen Konflikt zwischen zwei unterschiedlich kommunizierenden Gesellschaftsordnungen, nämlich einem von einer westlichen Elite geprägten Staat und den Indigenen Völkern. Der Staat erzwingt den kommunikativen Anschluss der anderen Gesellschaftsordnung. Dies ist ein faszinierender und neuer Zugang zu der Thematik. Auch hier wäre es jedoch interessant, Freys Analyse des „Konflikts“ in Bolivien noch stärker mit den vielen Erkenntnissen zu internem Kolonialismus⁴

und der Kolonialität der Macht⁵ in Verbindung zu bringen. Mit dem Fokus auf Kommunikation anstatt auf Identität möchte Frey einer essentialisierenden Beschreibung indigener Völker entgegenwirken, was ein wichtiges Anliegen ist, welches die Autorin sehr bewusst aufgreift. Allerdings könnte die vertretene These der zwei unterschiedlich kommunizierenden Gesellschaftsordnungen, der zwei Weltsichten, die nicht vereinbar sind (vgl. S. 1), noch weniger dichotom aufgearbeitet werden. Es wäre interessant, die reiche Literatur in Freys innovative Analyse mit einzubeziehen, welche dokumentiert, wie subalternisierte Gruppen und Individuen schon seit der Kolonialzeit eine Vielzahl komplexer Kommunikationsstrategien entwickelt haben, in denen sie sich beispielsweise der Sprache des Rechts bedienen⁶ und wie Staat und Nation aktiv von den Subalternisierten geformt, verhandelt oder abgelehnt wird.

Den von ihr identifizierten Konflikt beschreibt Frey in dem dritten Kapitel der Arbeit weiter. Sie führt den Begriff der *Kollaborativen Praxis* ein, mit dem sie einige kommunikative Praxen der Indigenen Originären Bäuerlichen Gemeinden beschreibt. Die Autorin argumentiert, dass es in der Kollaborativen Praxis gelingt, der Logik der Herrschaft und des Rechts zu entkommen, welche nach dem Prinzip von „Entweder – Oder“ agiert. Dem setzt die Kollaborative Praxis ein „ja, und“, eine Konsenssuche, entgegen. Auf der Basis einiger klassischer anthropologischer Werke nennt sie als Beispiele für die Existenz kollaborativer Praxen die Nación Guarani (im bolivianischen Tiefland) und die Gemeinde Jesus de Machaca im Aymara-geprägten Hochland.

Diese von ihr in Bolivien identifizierte Kollaborative Praxis stellt für Frey eine *andere* Form der Kommunikation dar, welche Tullys Ideal der

3 Mario Grizelj/Daniela Kirschstein, Riskante Kontakte. Postkoloniale Theorie & Systemtheorie? Berlin 2014.

4 Vgl. Silvia Rivera Cusicanqui, Violencias (re)encubiertas en Bolivia, Santander 2010.

5 Vgl. Aníbal Quijano, Colonialidad del Poder, Eurocentrismo y América Latina, in: Edgardo Lander (Hrsg.), La colonialidad del saber. Eurocentrismo y ciencias sociales. Perspectivas latinoamericanas, Buenos Aires, 2000.

Ramón Grosfoguel, La descolonización de la economía-política y los estudios poscoloniales: transmodernidad, pensamiento fronterizo y colonialidad global, Tabula Rasa 2 (2006): 17.

6 Vgl. Brooke Larson, Trials of Nation Making: Liberalism, Race, and Ethnicity in the Andes, 1810-1910, New York, 2004

Sergio Serulnikov, Subverting Colonial Authority: Challenges to Spanish Rule in Eighteenth-Century Southern Andes, Durham 2003.

gleichberechtigten Kommunikation empirisch mit Leben füllt. Eine dringende Frage für die Autorin ist nun, wie solche Praxen in ein Staatsmodell integriert werden können. Eine mögliche Antwort findet sie in dem Vorschlag des *Einheitspakts* in der Verfassungsgebenden Versammlung, in welcher von 2006 bis 2009 die neue Verfassung erarbeitet wurde. Der Einheitspakt, ein Zusammenschluss verschiedener indigener und sozialer Organisationen, präsentierte der Autorin zufolge einen Staatsentwurf, welcher die Grundlagen für einen gleichberechtigten Dialog und somit für eine langfristige gesellschaftliche Transformation darstellen könnte. Besonders die hier vorgesehene große Präsenz indigener Vertreter*innen im Parlament würde der Autorin zufolge konsensorientierte kommunikative Praxis erzwingen, da diese Vertreter*innen nicht einfach übergegangen werden könnten. Mit solch einer Öffnung parlamentarischer Praxis in Richtung Konsensorientierung stünden die Ordnungsprinzipien der Gesellschaft selber zur Debatte.

Der Vorschlag des Einheitspakts wurde in der bolivianischen Verfassung von 2009 in wichtigen Punkten nicht umgesetzt. Warum das der Fall ist, wird im vierten Kapitel des Buches untersucht. Hierzu möchte die Autorin Dynamiken gesellschaftlicher Transformation nachvollziehen, die in Bolivien seit mehreren Jahrzehnten wirken. An den Beispielen der Entstehung der Gewerkschaftsorganisation CSUTCB, in welcher viele Gemeinden organisiert sind, sowie den sogenannten Indigenen Märschen der 1990er möchte Frey die von ihr identifizierten unterschiedlichen Kommunikationsformen in Bolivien illustrieren und der Frage nachgehen, unter welchen Bedingungen diese unterschiedlichen kommunikativen Systeme aufeinandertrafen.

Im fünften und letzten Kapitel wendet sich die Autorin nun schließlich der zentralen Frage zu, inwieweit unter der aktuellen Verfassung ein Transformationsprozess stattfindet. Frey argumentiert, dass dies vor allem auf lokaler Ebene geschieht, insbesondere dort, wo im Rahmen der Erschaffung *Indigner Originärer Bäuerlicher Gemeinden* (eine in der Verfassung vorhergesetzte Autonomie-Form) lokale Strukturen transformiert werden. Durch die Skizzierung des Prozesses der Konversion der Gemeinde Huacaya in eine solche selbstverwaltete Gemeinde kommt nun auch der empirische Teil der Arbeit zu tragen. Es ist eine hoffnungsvolle Antwort, die Frey in Huacaya auf die Frage nach emanzipatorischen Praktiken im Kontext der neuen bolivianischen Verfassung findet. Sie argumentiert, Hu-

acaya sei ein Beispiel für das erfolgreiche Schaffen von Strukturen, welche die kollaborative Praxis als festen Bestandteil des lokalen Lebens institutionalisieren. Somit, argumentiert sie weiter, sind die Erfahrungen aus Huacaya auch für Debatten über die Erarbeitung von Staatsverfassungen im Dialog hilfreich.

Abschließend lässt sich sagen, dass es sich um eine wichtige und sehr lesenswerte Arbeit handelt. Die Autorin bringt neue Perspektiven und Ansätze zu akut debattierten Fragen ein und beweist eine besondere Kenntnis des lokalen Kontextes. Gerade deshalb wäre es jedoch m.E. eine wahrzunehmende Chance gewesen, Literatur und Debatten aus Bolivien und generell Lateinamerika stärker miteinzubeziehen als es in der Arbeit der Fall ist. Darüber hinaus muss betont werden, wie wissenschaftlich und politisch akut die Frage nach der Materialisierung des in der Verfassung festgeschriebenen plurinationalen Ideals bleibt, was Beiträge wie diesen sehr relevant machen. Auch der verstärkte Fokus auf lokale Prozesse ist hier hilfreich, um die tatsächliche und potentielle Transformation besser zu verstehen. Besonders zu einem Zeitpunkt, an dem für manche die bolivianische Regierungspolitik sich entzaubert, erlaubt dieser Fokus, die Tragweite und Radikalität des Transformationsprozesses zu verstehen.

Annette Mehlhorn

Albert Scherr/Aladin El-Mafaalani/ Gökçen Yüksel (Hrsg.), Handbuch Diskriminierung, Wiesbaden (SpringerVS), 2017, 833 S., 89,99 €

Das in diesem Jahr erschienene „Handbuch Diskriminierung“, herausgegeben von den drei Sozialwissenschaftler*innen *Albert Scherr* (PH Freiburg), *Aladin El-Mafaalani* (FH Münster) und *Gökçen Yüksel* (PH Freiburg), weist einen beeindruckenden Umfang – es versammelt 43, mit einer Ausnahme deutschsprachige, Beiträge auf über 800 Seiten, bei mehr als 50 mitwirkenden Autor*innen – und eine ebenso beeindruckende inhaltliche Bandbreite auf. Es ist sogar noch wesentlich umfangreicher als der von *Ulrike Hormel* und *Albert Scherr* herausgegebene Vorgängerband „Diskriminierung“ aus dem Jahr 2010.¹

¹ U. Hormel/A. Scherr (Hrsg.), Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse, Wiesbaden 2010.

Ausweislich der Einleitung haben die Herausgeber*innen sich mit vorliegendem Band auch nicht wenig vorgenommen, wollen sie nämlich „eine Darstellung zentraler theoretischer und empirischer Wissensbestände der Diskriminierungsforschung in einer Publikation verfügbar“ machen. Dies soll, so die Überschrift der Einleitung, überdies ein interdisziplinäres Unterfangen sein.

Die Diskriminierungsforschung ist laut den Herausgeber*innen ein junges und noch kaum unabhängig von politischer Förderung institutionalisiertes Forschungsfeld. Einem Handbuch kann in diesem Zusammenhang eine wichtige formative Wirkung zukommen. Indem Autor*innen verschiedener Fach- und Arbeitsbereiche mit ihren Beiträgen um den Begriff der Diskriminierung versammelt werden, wird die Existenz eines gemeinsamen Forschungsfeldes nicht nur behauptet, sondern dieses handfest erarbeitet.

Die versammelten Beiträge entstammen sehr unterschiedlichen Disziplinen. Im Handbuch finden sich Auseinandersetzungen mit Diskriminierung und Diskriminierungsphänomenen aus soziologischer, juristischer, linguistischer, pädagogischer, sozialpsychologischer, historischer und aus Sicht von Vertreter*innen politischer Institutionen und Beratungsstellen. Diskriminierungsforschung ist also immer auch die Beschäftigung mit Strategien, seien es rechtliche, sprachliche oder pädagogische, Kämpfen und Politiken der *Antidiskriminierung*. Das wird bereits in der Einleitung sowie im gesamten Aufbau des Bandes deutlich: Den Auftakt leistet ein Beitrag zum Verbot von Diskriminierung (*K. P. Fritzsche*, „Zur Begründung des Diskriminierungsverbots“); Teil V zu „Anti-Diskriminierung: Konzepte und Institutionen“ (S. 613–833) beschließt den Sammelband. Die rechtliche ist dabei nur eine unter vielen Perspektiven. Es wird jedoch auf die Frage zurückzukommen sein, welche Rolle *Antidiskriminierungsrecht* für die Diskriminierungsforschung insgesamt spielt, und auch, wie es im weiteren, über das Recht hinausgehenden Sinne um die Normativität des Diskriminierungsbegriffs bestellt ist.

Der Band gliedert sich wie folgt: In Teil I „Ursachen, Formen und Folgen von Diskriminierung“ (S. 1–207) werden zum einen Grundlagen der Beschäftigung mit Diskriminierung in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen dargestellt (konkret: Geschichte, Soziologie, Sozialpsychologie, Sprachwissenschaft, Rechtswissenschaft und Erziehungswissenschaft). Zum ande-

ren werden hier wichtige Akzente auf zentrale Begriffe und Probleme der Beschäftigung mit Diskriminierung gesetzt (institutionelle Diskriminierung, Intersektionalität, Wahrnehmung und Bemessung von Diskriminierung sowie die Rolle von Statistik hierbei). Teil II „Gesetzliche Bestimmungen des Anti-Diskriminierungsrechts“ (S. 209–237) fällt kurz aus; er umfasst nur zwei Kapitel, die Diskriminierungsverbote erstens auf Ebene der europäischen Union (*E. Holzleithner*) und zweitens im nationalen deutschen Recht (*N. Althoff*) erläutern. Die Beschäftigung mit der normativen Begründung und Entstehung von Antidiskriminierungsrecht sowie konkreten, auch rechtlichen Problemfeldern durchzieht jedoch das gesamte Buch. So enthält Teil III „Diskriminierung in gesellschaftlichen Teilsystemen“ (S. 263–421) auch Auseinandersetzungen mit Diskriminierung in Teilrechtsystemen (Strafrecht, Zuwanderungs- und Flüchtlingsrecht) bzw. mit rechtsnahen „Teilsystemen“ (Polizei). Andere in diesem Teil behandelte Lebensbereiche und Institutionen betreffen das Bildungswesen, die Medien und Wohnverhältnisse. Teil IV „Diskriminierung in Bezug auf soziale Gruppen und Personen“ (S. 423–612) steigt mit einem konzeptuellen Beitrag zur Erfassung diskriminierender Einstellungen (*K. Möller*, „Entwicklung und Ausmaß gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“). Darauf folgen Beiträge, die sich unterschiedlichen Gruppen und Diskriminierungsgründen widmen: Diskriminierung von Flüchtlingen und Geduldeten, von Menschen mit Migrationshintergrund, von Armen und sozial Ausgegrenzten, wegen des Geschlechts und der sexuellen Orientierung, antiislamische Diskriminierung, Diskriminierung von Roma und Sinti, antisemitische Diskriminierung, Diskriminierung von seelisch sowie von körperlich und geistig Beeinträchtigten. Den Schluss bildet der bereits genannte Teil V zu Konzepten und Institutionen der Diskriminierungsbekämpfung. Im ersten Beitrag wird hier Antidiskriminierung als „zivilgesellschaftliches Projekt“ (*K. Lenhart* und *R. Roth*) gerahmt, es folgt die Darstellung von Strategien (darunter das im Hinblick auf die Situation von Menschen mit Behinderung im Bildungswesen ausgesprochen wirkmächtige Konzept der Inklusion, *U. H. Bittingmayer* und *D. Sahrai*), Institutionen sowie von Arbeitsfeldern der Antidiskriminierungsarbeit und deren Inhalten.

Das Handbuch versammelt nicht nur Beiträge aus unterschiedlichen Disziplinen, sondern auch aus unterschiedlichen Institutionen und Arbeitsbereichen: Es schreiben nicht nur Wissenschaft-

ler*innen, sondern auch (Rechts-)berater*innen (*B. Weiß*, die das Kapitel „Konzepte der Beratungsarbeit gegen Diskriminierung“ verfasst hat, und Rechtsanwalt *R. Marx* als Autor des Kapitels „Diskriminierung im Zuwanderungs- und Flüchtlingsrecht“) und Mitarbeiter*innen von für das Feld der Antidiskriminierung zentralen Institutionen (*P. Follmar-Otto* über die „Antidiskriminierungsarbeit des Deutschen Instituts für Menschenrechte“ und *B. Franke* und *N. Schlenzka* über „Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes“). Der Band kann damit Angehörige eben solcher unterschiedlichen Disziplinen oder Arbeitsbereiche darüber informieren, was in den je anderen Kontexten gedacht und diskutiert, woran geforscht und gearbeitet wird.

Für ein juristisches Publikum, das womöglich beim Begriff der Antidiskriminierung zunächst an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) denkt, das seinerseits auf Richtlinien der EU zurückgeht, oder an die verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote in Art. 3 Abs. 3 GG, dürften die im Handbuch in den Blick genommenen Personengruppen von Interesse sein. § 1 AGG erfasst die Diskriminierungsgründe „Rasse“, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität.² Demgegenüber sind die im Handbuch behandelten Diskriminierungsgründe umfassender, liegen teils quer zu den Kategorien des AGG oder sind spezifischer gefasst. Exemplarisch für eine Lösung von konkretem Antidiskriminierungsrecht stehen beispielsweise die beiden Kapitel zum Themenkomplex Behinderung: „Diskriminierung von seelisch Beeinträchtigten“ von *E. v. Kardoff*, der die Lebenslage einer bestimmten Personengruppe schildert, ohne sich von den rechtlichen Kategorisierungen Krankheit/Behinderung einschränken zu lassen. Das anschließende Kapitel von *J. Zinsmeister* beschreibt die „Diskriminierung von körperlich und geistig Beeinträchtigten“ entlang rechtlicher Regelungen, nicht nur des Antidiskriminierungsrechts, legt dabei aber ebenso viel Wert auf historische und lebensweltliche Situierung. Nur das Diskriminierungsmerkmal Alter fehlt im Handbuch, was bedauerlich ist, da doch gerade dessen Sperrigkeit (verschiedene Lebensalter als Anknüpfungspunkt; keine korrespondierende

2 In dem teils anders lautenden Merkmalskatalog des Art. 3 Abs. 3 GG fristen bekanntlich einige Merkmale ein weitgehend bedeutungsloses Dasein. Zu Art. 3 GG s. im Handbuch das Kapitel „Legale Diskriminierung im Rechtssystem“ von *J. Zinsmeister*.

Emanzipationsbewegung) die multidisziplinäre Auseinandersetzung besonders spannend gemacht hätte.³ Das in der antidiskriminierungsrechtlichen Praxis entweder nicht anerkannte (AGG) oder faktisch bedeutungslose (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) Merkmal der sozialen Herkunft bzw. der Klassenzugehörigkeit hingegen wird im Handbuch an einigen Stellen behandelt.⁴

Insgesamt gibt es über die Beiträge hinweg eine große Zahl von Beschäftigungen mit Rassismus oder rassismus-ähnlichen Phänomenen. Dies wird in den Untersuchungen spezifischer Diskriminierungssituationen deutlich, insbesondere in Teil III des Bandes. In Teil IV gibt es eine breite Ausdifferenzierung von Diskriminierungsgründen: anhand der aufenthaltsrechtlichen Situation; des Status als geflüchteter Person; einer – zugeschriebenen – Religion oder Volkszugehörigkeit oder dem „Migrationshintergrund“.⁵ Hier wird deutlich, welche unterschiedlichen Formen die Ausgrenzung von „Fremden“ annehmen und wie sie sich je nach konkret betroffenem Kollektiv für die Einzelnen darstellen kann.⁶

Dem Konzept der Intersektionalität hätte die Rezensentin eine noch stärkere Berücksichtigung über den gesamten Band hinweg gewünscht, über das ihm explizit gewidmete Kapitel „Intersektionale Diskriminierung“ von *E. Marten* und *K. Walgenbach* hinaus.⁷ Dies gilt insbesondere für

3 Im Handbuch wird Diskriminierung häufig stark an die Problematisierung durch soziale Bewegungen gekoppelt. Vgl. konkret dazu den Beitrag „Anti-Diskriminierung als zivilgesellschaftliches Projekt“ von *K. Lenhart* und *R. Roth*. Eine, allerdings sehr kurze, Erwähnung findet das Lebensalter als Diskriminierungsgrund bei *C. Indorf* in „Diskriminierung in der beruflichen Bildung“.

4 Konkret von *K. A. Chassé* im Kapitel „Diskriminierung von Armen und sozial Ausgegrenzten“ sowie – neben anderen Diskriminierungsgründen – von *C. Indorf* in „Diskriminierung in der beruflichen Bildung“ und von *G. Ruhrmann* in „Diskriminierung in den Medien“. In der Sache ebenfalls von *S. Kurtenbach* in „Diskriminierung und territoriale Reputation“.

5 Genese und Nutzen des letztgenannten Begriffs werden von *A. El-Mafaalani* in seinem Beitrag „Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund“ kritisch hinterfragt.

6 Vgl. die Kapitel zu antimuslimischer Diskriminierung, Antiziganismus und Antisemitismus von *W. Benz*, *A. Scherr* und *B. Schäuble*.

7 Eine ausführliche Auseinandersetzung mit Intersektionalität und Antidiskriminierungsrecht findet sich im Sammelband *S. Philipp et al. (Hrsg.)*, Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung. Soziale Realitäten und Rechtspraxis, Baden-Baden 2014.

die Berücksichtigung weiblicher (oder auch queerer⁸) Lebensrealitäten.⁸ Zu denken wäre etwa an die Situation von weiblichen Geflüchteten, von Frauen mit seelischen, körperlichen oder geistigen Einschränkungen oder von Musliminnen (angesichts der erneut aktuellen Diskussionen um „Kopftuchverbote“).⁹ Der Intersektion verschiedener Ungleichheitsmerkmale mit einer Migrationserfahrung wird hingegen in verschiedenen Beiträgen Rechnung getragen.

Die Handbuchbeiträge sind geeignet, einer durch das AGG drohenden Blickverengung vorzubeugen, indem über die Grenzen rechtlicher Fassbarkeit und von gesetzlichen Vorgaben geleitete Kategorisierungen reflektiert werden kann. Auch bestimmte, vom AGG nicht erfasste Lebensbereiche, insbesondere die Schule und andere Bildungsinstitutionen, die zentral für die Reproduktion diskriminierender Strukturen und für soziale Segregation sind, werden in zahlreichen Beiträgen behandelt.

Für die Entwicklung juristisch(-dogmatischer) Argumente instruktiv scheint mir der Beitrag von *M. Gomolla* „Direkte, indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung“ und der dort vorgestellte Begriff der institutionellen Diskriminierung.¹⁰ Dieser fügt sich einerseits nicht in die Unterscheidung unmittelbare/mittelbare Diskriminierung ein. Andererseits verdeutlicht er vieles, das auch für die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung zentral ist: Die Irrelevanz von Vorurteilsstrukturen (d. i. der Diskriminierungsabsicht), die Bedeutung organisationaler Abläufe und ihr Verhältnis zu politischen Rahmenbedingungen (Verantwortungsbereiche etwa von Arbeitgebern) oder die Bedeutung statistisch abgebildeter Ungleichheiten, die Diskriminierungen anzeigen, aber noch nicht erklären (Zurechnungsfragen; S. 179, 142 ff.). Auch die differenzierten Überlegungen zu Diskriminierung durch Sprache (*M. Reisigl*) und zu nicht-diskriminierender Sprache (*L. Hornscheidt*) dürften ange-

sichts der Zentralität sprachlicher Aspekte für die rechtliche Praxis für viele am Antidiskriminierungsrecht interessierte Jurist*innen relevant sein.

Im Handbuch Diskriminierung wird an vielen Stellen Wert auf eine Abgrenzung von *gesetzlichen* Diskriminierungsverständnissen gelegt, prominent durch das mit „legale Diskriminierung“ (*J. Zinsmeister*) überschriebene Kapitel, in dem es um Ungleiche Behandlungen wegen der Staatszugehörigkeit geht. Die Diskriminierungsforschung kommt um Antidiskriminierungsrecht jedoch nicht herum, wenn die Diskriminierungserfahrung sich dadurch auszeichnet, dass eine „ungleiche Behandlung“ stattfindet, „obwohl ein berechtigter Anspruch auf Gleichbehandlung vorliegt“ (*A. El-Mafaalani, J. Waleciak* und *G. Weitzel* in „Tatsächliche, messbare und subjektiv wahrgenommene Diskriminierung“, S. 179). Wie *A. Scherr* im Kapitel „Soziologische Diskriminierungsforschung“ betont (S. 42 f.), ist die Wahrnehmung von Diskriminierung ein historisch und kulturell zu situierendes Phänomen und als solche selbst zum Gegenstand von Diskriminierungsforschung zu machen. Für ein *soziologisches* Diskriminierungsverständnis stellt sich hier dann aber die Frage, ob der normative Diskriminierungsbegriff – normativ ist er deshalb, weil er immer ein Werturteil über die ungleichen Verhältnisse enthält sowie nach Antidiskriminierung verlangt – wirklich zugleich als analytischer Begriff fungieren kann. Als solcher wird er im Handbuch dann produktiv genutzt, wenn er durch andere geschärfe Konzepte flankiert wird, wie etwa jenes der „territorialen Reputation“ (die, wie *S. Kurtenbach* betont, zunächst eine Orientierungsfunktion erfüllt, S. 409). Oder auch bei den Konzepten „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ sowie „pauschalisierende Ablehnungskonstruktionen“, die *K. Möller* in seinem Beitrag als Folgen von „Desintegration“ der diskriminierenden Personen oder Gruppen beschreibt. Die – auch im und durch Recht stattfindende – Herausbildung und Veränderung des Diskriminierungsbegriffs selbst zum Gegenstand zu machen, dürfte, neben der offenbar von vielen Autor*innen des Bandes angestrebten (mittelbaren) Mitwirkung an Praktiken der Diskriminierungskämpfung, ebenfalls ein für die Zukunft wichtiger Gegenstand von Diskriminierungsforschung sein.¹¹

8 Explizit der „Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung“ widmet sich das Kapitel von *M. Bereswill* und *G. Ebler*.

9 Bei Geflüchteten beträfe dies sowohl die Anerkennung von Fluchtgründen – dazu *R. Marx* in „Diskriminierung im Zuwanderungs- und Flüchtlingsrecht – als auch die Lebenssituation im Aufnahmestaat – dazu *M. Pichl*, „Diskriminierung von Flüchtlingen und Geduldeten“.

10 S. dazu bereits ausführlich: *M. Gomolla/F.-O. Radtke*, Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule, 3. Aufl., Wiesbaden 2009.

11 Angerissen wird dies im Kapitel zur sprachwissenschaftlichen Diskriminierungsforschung von *M. Reisigl*. Das historische Kapitel von *G. Hälfdanar*

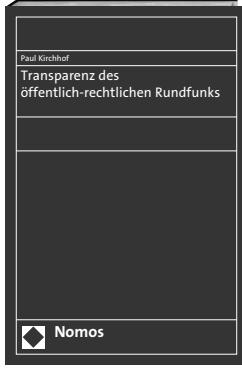
Das Handbuch Diskriminierung macht seinen Leser*innen ein vielfältiges Angebot: Es eröffnet die Möglichkeit, sich in ein Thema einzulesen, den aktuellen Stand der Debatte zu erfahren oder sich mit neuen Konzepten vertraut zu machen und weitergehende Literaturhinweise zu erhalten.

son und *V. Vilhelsson* beschäftigt sich hingegen vor allem mit der Geschichte diskriminierender Praktiken und Diskriminierung in der Geschichtsschreibung; nicht aber damit, ob, wann und warum bestimmte Praktiken ausgerechnet als „Diskriminierungen“ problematisiert wurden.

Dies lässt auch die gelegentlichen Fehler verzeihen, die ein gründlicheres Lektorat vermieden hätte. Das Unterfangen, der „Diskriminierungsforschung“ eine so umfassende Publikation zu widmen, verdient uneingeschränkt Anerkennung. Das Buch kann unterschiedlichen Gruppen von Leser*innen eine spannende Lektüre bieten. Es bleibt zu hoffen, dass hieran zahlreiche weitere Diskussionen über Fächer- und Institutionengrenzen hinweg anschließen werden.

Sophie Arndt

Der Rundfunk ist transparenter Informationsmittler, im Übrigen aber Freiheitsberechtigter wie jedes andere Medium



Transparenz des öffentlicht-rechtlichen Rundfunks

Von Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof,
Bundesverfassungsrichter a. D.

2017, 111 S., brosch., 32,- €
ISBN 978-3-8487-4344-5
eISBN 978-3-8452-8568-9
nomos-shop.de/30187

Die Freiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks begründet zwar eine besondere Informationsverantwortung in der Transparenz einer „allgemein zugänglichen Quelle“, stattet die Rundfunkmitarbeiter jedoch in ihrer journalistischen Tätigkeit mit Freiheitsrechten wie jeden anderen Journalisten aus.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter:
www.nomos-elibrary.de

Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nachtrag zu Kritische Justiz Heft 3/2017

Bei dem Beitrag „EU-Gleichstellungspolitik als Ressource für feministische Kämpfe gegen sexistische Werbung?“ von Regina Dackweiler handelt es sich um eine leicht geänderte und aktualisierte Fassung des Beitrags „Europäische Gleichstellungspolitik: Ressource im Kampf gegen Geschlechterstereotypen und Sexismus in der Werbung?“, erschienen in Femina Politica Heft 2 2016: 20 Jahre Vertrag von Amsterdam – Europäische Gleichstellungspolitik revisited.

Verfassungswidrige Geschlechterquote? Untersuchung des Gesetzes zur Geschlechterquote



Staatliche Eingriffe in die Aufsichtsratsbesetzung und die Geschlechterquote

Von Dr. Christian Werthmüller

2017, 309 S., brosch., 84,- €

ISBN 978-3-8487-4330-8

eISBN 978-3-8452-8602-0

(*Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Bd. 168*)

nomos-shop.de/30298

Die Arbeit untersucht das Gesetz zur Geschlechterquote und deckt dessen Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit auf. Darüber hinaus widmet sich die Arbeit der Ausarbeitung eines neuen, der Gleichberechtigung förderlicheren Gesetzesentwurfs.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter:
www.nomos-elibrary.de

Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Autorinnen und Autoren

<i>Sophie Arndt</i>	geb. 1985, M.A. (Magistra Artium), Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Institut für Öffentliches Recht; Kontakt: s.arndt@jur.uni-frankfurt.de
<i>Kristina Bautze</i>	geb. 1955, Prof. Dr., Hochschullehrerin für Öffentliches Recht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin; Kontakt: kristina.bautze@hwr-berlin.de
<i>Sonja Buckel</i>	geb. 1969, Prof. Dr., Professorin für Politische Theorie, Universität Kassel; Kontakt: sonja.buckel@uni-kassel.de
<i>Franziska Brachthäuser</i>	geb. 1991, Staatsexamen, Maîtrise en droit, LL.M., Rechtsreferendarin in Berlin; Kontakt: franziska.brachthaeuser@gmail.com
<i>Anne Engelhardt</i>	geb. 1985, Master of Arts Politikwissenschaft, Doktorandin im Bereich Politische Ökonomie an der Universität Kassel; Kontakt: engelhardt00@googlemail.com
<i>Andreas Fischer-Lescano</i>	geb. 1972; Prof. Dr. jur., LL.M. (EHI); Geschäftsführender Direktor des Zentrums für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen; Kontakt: fischer-lescano@zerp.uni-bremen.de
<i>Jonas Freese</i>	geb. 1995, Student an der Humboldt-Universität zu Berlin; Kontakt: freesej@tcd.ie
<i>Felix Hanschmann</i>	geb. 1973, Professor Dr. jur., Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verfassungsrecht, und Rechtsphilosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin; Kontakt: felix.hanschmann@hu-berlin.de
<i>Eva Kocher</i>	geb. 1965, Prof. Dr., Juristische Fakultät, Europa-Universität Viadrina; Kontakt: Kocher@europa-uni.de
<i>Annette Mehlhorn</i>	geb. 1988, BA, Msc., Doktorandin am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung, Halle (Saale); Kontakt: amehlhorn@eth.mpg.de
<i>Ulrich Mückenberger</i>	geb. 1944, Prof. Dr. jur., Forschungsprofessor an der Universität Bremen; Kontakt: umueckenberger@t-online.de
<i>Aqilah Sandhu</i>	geb. 1990, Ass. iur., Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht sowie Gesetzgebungslehre von Prof. Dr. M. Rossi der Universität Augsburg; Kontakt: aqilah.sandhu@jura.uni-augsburg.de
<i>Janwillem van de Loo</i>	geb. 1987, Dipl.-Jur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg; Kontakt: janwillem@vandeloo-online.eu